

RS OGH 1990/6/27 3Ob537/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.1990

Norm

ABGB §1054

ABGB §1152 K

ABGB §1170

Rechtssatz

In der Bekanntgabe eines bestimmten Werklohns in einer Rechnung kann ein Anbot des Unternehmers liegen, sich mit diesem Betrag begnügen (auf ein Mehr verzichten) zu wollen, falls der Besteller das Anbot annimmt. Diese Annahme kann auch stillschweigend durch Zahlung des geforderten Betrages erfolgen. Nimmt aber der Besteller das Anbot nicht an, dann ist der Unternehmer an die von ihm ausgestellte Rechnung jedenfalls nicht mehr gebunden. Eine weiterreichende Wirkung kommt der Rechnung nur dann zu, wenn die Vertragsteile die Preisbestimmung dem Unternehmer überlassen haben.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 537/90

Entscheidungstext OGH 27.06.1990 3 Ob 537/90

Veröff: ecolex 1990,676 = JBI 1991,192 = SZ 63/115

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0020163

Dokumentnummer

JJR_19900627_OGH0002_0030OB00537_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at